

ZH_KASSATIONSGERICHT AC040019 vom 26. Juli 2004

Zh Kassationsgericht, 2004-07-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AC040019

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AC040019 du 26 juillet 2004

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AC040019 del 26 luglio 2004

Erwägungen

E. 1

Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, 8001 Zürich Rekursgegner und Beschwerdegegnerin vertreten durch Staatsanwalt Christian Weber

E. 2

In dem von der BAK III bereits am 19. Februar 1998 eröffneten Untersuchungsverfahren gegen Dr. Q. und Jürg P. als Verantwortliche der X & Y verlangte Adelheid P. am 21. Oktober 1998, Vermögenswerte der X & Y, insbes. Guthaben und Wertpapiere auf im einzelnen genannten Konti und Depots, seien bis zum Maximalbetrag von US-\$ 3'447'988 zu beschlagnahmen und an sie herauszugeben (BAK act. X.1.1). Die Bezirksanwaltschaft wies dieses Begehren mit

- 3 - Verfügung vom 10. Dezember 1998 ab; ein dagegen erhobener Rekurs, wonach Guthaben im Maximalbetrag von US-\$ 2'380'000 zu beschlagnahmen und sofort der Anzeigerstatterin herauszugeben seien, wurde von der Staatsanwaltschaft am 4. Mai 1999 abgewiesen (act. X.2.5). Mit Urteil vom 23. Juni 2000 (act. X.3.6 = BGE 126 I 97) hiess das Bundesgericht eine dagegen von Adelheid P. geführte staatsrechtliche Beschwerde gut und stellte fest, die kantonalen Behörden hätten zu Unrecht nicht geprüft, ob in der Konkursmasse der X & Y der Betrag von US-\$ 2'380'000 oder ein Teil davon noch vorhanden sei und ob er sich eindeutig als Erlös aus dem angeblich widerrechtlichen Verkauf der Wertpapiere, welche der Geschädigten gehört hätten, bestimmen lasse. Soweit dies der Fall sei, sei der noch vorhandene Betrag auch nach der Konkurseröffnung zur Sicherung einer späteren Einziehung nach Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zu beschlagnahmen.

E. 3

Mit Verfügung vom 11. Januar 2001 (act. X.4.2) beschlagnahmte die BAK III in Anwendung von Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1 ff. StGB sowie § 96 StPO aus der Konkursmasse der X & Y folgende Beträge bzw. deren Gegenwert in Schweizer Franken: DM 49'570.-- auf dem Konto der X & Y bei der Commerzbank in Frankfurt; CHF 991'013.--, US-\$ 98'706.-- und DM 164'880.-- auf dem Konto der X & Y bei der Société Générale in Zürich. Die ausserordentliche Konkursverwaltung der X & Y wurde angewiesen, die beschlagnahmten Beträge bzw. den Gegenwert in Schweizerfranken samt den seit dem 13. Juli 1998 darauf erzielten Erträgen auf ein Konto bei der ZKB, zu Gunsten der Staatskasse des Kantons Zürich, zu überweisen. Am 11. Oktober 2001 verfügte die BAK III sodann die Herausgabe der am 11. Januar 2001 beschlagnahmten Vermögenswerte zu Händen des Beschwerdegegners 2; ferner wurde die ao. Konkursverwaltung verpflichtet, sämtliche gemäss Verfügung vom 11. Januar 2001 beschlagnahmten und allenfalls noch nicht an die Staatskasse überwiesenen Erträge seit dem 13. Juli 1998 auf erstes Verlangen auf ein vom Beschwerdegegner 2 noch zu bezeichnendes Konto auszuzahlen (act. X.4. 49). Eien gegen

diese Verfügung erhobenen Rekurs der Beschwerdeführerin wies die Staatsanwaltschaft am 8. Januar 2002 ab (act. X.4.96). Das Bundesgericht hiess

- 4 - mit Urteil vom 27. Mai 2002 (act. X.4.104) eine dagegen von der Beschwerdeführerin erhobene staatsrechtliche Beschwerde gut und hob den Rekursentscheid der Staatsanwaltschaft auf. Es stellte fest, im vorliegenden Fall fehle es an einem richterlichen Urteil darüber, ob überhaupt eine strafbare Handlung vorliege und wer (zivil-, konkurs- oder einziehungsrechtlich) an den beschlagnahmten Vermögenswerten berechtigt sei; weder bei der Bezirksanwaltschaft noch bei der Zürcher Staatsanwaltschaft handle es sich um richterliche Behörden im Sinne von Art. 30 Abs. 1 BV bzw. Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Eine vorzeitige Vermögenszuweisung vor einer allfälligen Einziehung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes setze sodann Liquidität der geltend gemachten Ansprüche voraus; die X & Y habe die Anspruchsberechtigung bestritten und eine gerichtliche Beurteilung der Herausgabe der Gelder an die angeblich Geschädigte bzw. deren Rechtsnachfolger verlangt. Die abweichenden Standpunkte der Parteien zur Frage der deliktischen Herkunft der Vermögenswerte seien daher vom Richter zu beurteilen.

E. 4

Nach Rückweisung der Sache durch die Staatsanwaltschaft stellte die BAK III am 13. November 2002 beim Einzelrichter in Strafsachen des Bezirks Zürich Antrag auf Durchführung eines selbständigen Einziehungsverfahrens im Sinne von § 106a und b StPO mit dem Begehren, der bei der Kasse der Bezirksanwaltschaft liegende Schweizerfranken-Gegenwert der am 11. Januar 2001 beschlagnahmten Gelder samt deren Erträgen seit dem 13. Juli 1998, gemäss Berechnung der a.a. Konkursverwaltung insgesamt SFr. 1'336'416.30, sei zu Händen des Alleinerben Andreas P. auszuzahlen und die Konkursverwaltung der X & Y sei anzuweisen, die bereits beschlagnahmten und allenfalls noch nicht an die Kasse der Bezirksanwaltschaft Zürich überwiesenen Erträge seit dem 13. Juli 1998 seien dem Vertreter des Beschwerdegegners 2 auszuzahlen (BG act. 1). Am 23. April 2003 stellte die BAK III die Untersuchung gegen Jürg P., ehemaliger Marketing Manager und stellvertretender Geschäftsführer der X & Y, ein; gleichzeitig wurde die Untersuchung gegen Q., Hauptaktionär, Verwaltungsratspräsident und Geschäftsführer der X & Y, der sich bereits im Sommer 1998 nach Italien abgesetzt hatte, sistiert (OG act. 11). Im September/Oktober 2002 über-

- 5 - nahm die römische Staatsanwaltschaft definitiv die Untersuchung gegen Q. (vgl. angefochtener Beschluss S. 5).

E. 5

Die Kosten werden der Antragsgegnerin auferlegt.

E. 6

Gegen den Rekursentscheid richtet sich die vorliegende, rechtzeitig erhobene Nichtigkeitsbeschwerde, mit welcher der Beschwerdeführer beantragt (KG

- 6 - act. 1 S. 2), es sei der angefochtene Beschluss vollumfänglich aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Vorinstanz und Staatsanwaltschaft haben auf Beantwortung bzw. Stellungnahme verzichtet (KG act. 11 und 14). Der Beschwerdegegner 2 beantragt Abweisung der Beschwerde (KG act. 15). Mit Verfügung vom 6. Mai 2004 wurde der Nichtigkeitsbeschwerde antragsgemäss aufschiebende Wirkung erteilt (KG act. 19).

E. 6.2

Weiter rügt die Beschwerdeführerin eine Verweigerung der Einsichtnahme in transkribierte Originaltonbänder (Beschwerde N 55-59, S. 23 ff.). a) Im Zusammenhang mit der Frage, ob Adelheid P. bzw. der Beschwerdegegner 2 seinerzeit mit dem Handeln der Organe der X & Y einverstanden gewesen sei, haben die Vorinstanzen auf transkribierte Telefongespräche der involvierten Personen verwiesen (vgl. Beschluss S. 26 ff.). Gestützt (u.a.) auf die (ab sog. Händlertonbänder) aufgezeichneten Gespräche ergab sich für die Vorinstanz "unzweifelbar, dass M. Reichstein der Überzeugung war, dass A. P. keine Zustimmung erteilt hat zum Verkauf seiner Wertpapiere, und - Reichstein - keine Vereinbarung zwischen P. und Q. bekannt war. Er hat den Verkauf der Papiere vielmehr als illegal erachtet. [...]" (Beschluss S. 29). Im Verlauf des Rekursverfahrens hatte der zuständige Bezirksanwalt am 28. Oktober 2003 eine Aktennotiz u.a. über die Art und Weise der Erstellung der bei den Akten liegenden Transkription von Telefonbändern eingereicht, woraus sich ergibt, dass die bei den Akten liegende, auf den 20. Oktober 1998 datierte, unsignierte Transkription von der damals zuständigen Bezirksanwältin Dr. C. Lentjes erstellt worden war (OG act. 20). Den Parteien wurde vom Obergericht Gelegenheit gegeben, zu dieser Aktennotiz Stellung zu nehmen, worauf die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 27. November 2003 beantragte (OG act. 28), es seien insbesondere die Tonbänder zu edieren und es sei die Aktennotiz vom 8. (recte: 28.) Oktober 2003 aus dem Recht zu weisen (zum Vorstehenden Beschluss S. 7/ 8).

- 22 - Das Obergericht folgte diesen Anträgen nicht und hielt fest (Beschluss S. 8/ 9), die Beschwerdeführerin bestreite nicht, hinsichtlich sämtlicher Straftaten in Sachen Q. Gelegenheit zur Einsichtnahme gehabt zu haben. Wenn sie gewollt hätte, dass die Untersuchungsbehörden zusätzliche Beweismittel beschafften, hätte sie früher entsprechende Anträge stellen müssen. Die Kassette mit den Gesprächen, die Bezirksanwältin Dr. Lentjes transkribierte, befinde sich in den Akten, und die Beschwerdeführerin hätte ohne weiteres die Möglichkeit gehabt, die Richtigkeit der Transkription zu überprüfen; mit ihrer Rekurschrift habe sie indessen die Richtigkeit der Transkription nicht in Frage gestellt, und nach Ablauf der Rekursfrist sei sie mit neuen Anträgen ausgeschlossen. Nicht zu überprüfen sei schliesslich auch ihre verspätet vorgebrachte Behauptung, die Tonbandaufnahmen der AB Comp. seien unrechtmässig erstellt worden b) Dagegen wendet die Beschwerdeführerin ein, sie habe bereits im Rekurs darauf hingewiesen, dass die zu Beweis Zwecken verwendeten Telefonaufzeichnungen den einziehungsbegründenden Sachverhalt nicht zu belegen vermögen, worauf das Obergericht die erwähnte Aktennotiz veranlasst habe. Diese Notiz äusser sich zum ersten Mal umfassend zum Zustandekommen der "Auszüge aus den Telefonaten". Somit habe sich die Beschwerdeführerin ebenfalls umfassend zu diesem Punkt bzw. zur "Richtigkeit und Vollständigkeit der Transkription" äussern dürfen. Die Aufforderung zur Stellungnahme habe denn auch keinerlei Einschränkungen enthalten. Den Ausführungen in der Aktennotiz sei - so die Beschwerdeführerin weiter - zu entnehmen, dass Bezirksanwältin Lentjes die in den Auszügen aus den Telefonaten AB Comp. festgehaltenen Abschriften erst zu Papier gebracht habe, nachdem sie die massgeblichen Stellen persönlich von den Originalbändern auf eine Kassette kopiert und - wie jetzt vorliegend - von 1-15 nummeriert gehabt habe. Damit sei erstmals deutlich geworden, dass einerseits Originalbänder, andererseits aber eine Kassette existiere, auf welcher sie jedoch nur die bereits von der Bezirksanwältin getroffene Auswahl von Gesprächen befinde. Unter diesen Umständen sei die Beschwerdeführerin keineswegs verspätet gewesen, wenn sie aufgrund der Aktennotiz

beantragte, es seien die (Original-)Tonbänder zu edieren

- 23 - bzw. eventualiter die seinerzeitige Bezirksanwältin einzuvernehmen. Die sich (angeblich) in den Vorakten befindliche Kassette, auf welche die Vorinstanz verweise, könne gerade nicht erhellen, wie die Bezirksanwältin ihre Auswahl getroffen habe und ob sich auf den Originaltonbändern nicht allenfalls auch Aussagen befänden, welche gegen die behauptete Straftat sprächen. Hinsichtlich des Anspruchs auf Beizug bzw. Einsichtnahme in primäre bzw. Originalbeweismittel bezieht sich die Beschwerdeführerin auf ZR 90 Nr. 27. Die Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht wiege schliesslich deshalb besonders schwer, weil die Vorinstanz die fraglichen Tonbandaufzeichnungen zum zentralen Beweismittel erhebe, wobei sie grundlos auf eine Einvernahme des Beschuldigten Q. verzichte (N 59). c) Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs in seiner Ausprägung als Recht auf Akteneinsicht gilt von Verfassung und Konvention wegen und wird zudem in § 106a Abs. 2 Satz 3 StPO ausdrücklich erwähnt, hier mit der Einschränkung "so weit dies ohne Gefährdung des Zwecks der Untersuchung und im Ausland hängiger Strafverfahren geschehen kann". Letzteres steht hier nicht zur Diskussion, weshalb die Beschwerdeführerin Anspruch auf uneingeschränkte Akteneinsicht hat. Im vorliegenden Zusammenhang geht es bei richtiger Betrachtungsweise jedoch nicht um Akteneinsicht (d.h. Einsichtnahme in das vorliegende Dossier), sondern um die Frage, ob weitere Akten hätten beigezogen bzw. ediert werden müssen. Die Beschwerdeführerin weist zutreffend darauf hin, dass gemäss Aktennotiz von BA Triet vom 28. Oktober 2003 die von ihm angefragte (früher mit der Sache befasste) Bezirksanwältin Dr. Lentjes aussagte, sie habe die bei den Akten liegenden Tonbandabschriften (Auszüge aus den Telefonaten AB Comp.) selbst zu Papier gebracht, "nachdem sie die massgeblichen Stellen persönlich von den Originalbändern auf eine Kassette kopiert und wie jetzt vorliegend von 1-25 nummeriert gehabt habe" (OG act. 20 S. 1). Dies bedeutet, dass es (i) die Originaltonbänder der fraglichen Gespräche, (ii) die erwähnte Kassette, auf welche BA Dr. Lentjes die ihr massgeblich erscheinenden Stellen kopierte, und (iii) die ab dieser Kassette erstellten Abschriften gibt. Bei den vorliegenden Akten befinden sich die Kassette (BAK act. Y.1.6) sowie die Abschriften, nummeriert von 1-25

- 24 - (BAK act. Y.1.5). Dass sich die von Dr. Lentjes erwähnten Originaltonbänder bei den Akten befinden, behauptet hingegen weder die Vorinstanz, noch ist dies effektiv der Fall. Wenn das Obergericht argumentiert (Beschluss S. 8), die Frage einer Edition stelle sich gar nicht, geht dies mit Bezug auf die Originaltonbänder daher am Aktenstand vorbei. d) Zu prüfen bleibt, ob das Obergericht Weiterungen im Sinne des mit der Stellungnahme zur Aktennotiz gestellten Antrages der Beschwerdeführerin (Edition sämtlicher Tonbänder) mit der Begründung der verspäteten Antragstellung ablehnen durfte. Die Beschwerdeführerin begründet ihre Rüge im wesentlichen damit, dass sie aufgrund der Aktennotiz erstmals umfassend über das Zustandekommen der fraglichen Abschriften orientiert worden sei und erst in diesem Zeitpunkt Kenntnis von der Existenz der Originaltonbänder erlangt habe; somit habe sie das Recht gehabt, noch zu diesem Zeitpunkt ein entsprechendes Begehren zu stellen. Insofern gilt, dass mit dem Rekurs als ordentlichem und vollkommenem Rechtsmittel (auch) Beweisangebote gestellt werden können, grundsätzlich jedoch nur innert der Frist von § 404 StPO. Es wird aber als geboten erachtet, Vorbringen bzw. Anträge auch noch zuzulassen, wenn damit nachträglich eingetretene bzw. dem Rekurrenten erst nachträglich bekannt gewordene Tatsachen und Beweismittel geltend gemacht werden, die im Sinne von Nova den Entscheid der

Rekursinstanz zu beeinflussen vermögen (ZR 53 Nr. 76; RB 1995 Nr. 131; SCHMID, in DO-NATSCH/SCHMID, a.a.O., § 405 N 2; DERS., Strafprozessrecht, a.a.O., N 1011 FN 165). Im vorliegenden Fall hat das Obergericht den Parteien nach Einholung der erwähnten Aktennotiz Gelegenheit gegeben, "um sich zur Aktennotiz zu äussern" (Prot. OG S. 3). Insoweit waren die Parteien berechtigt, neue Behauptungen aufzustellen bzw. Beweisanträge zu stellen, soweit sich dazu erst anhand der Aktennotiz Anlass bot. Für die Beschwerdeführerin wäre jedoch schon anhand der Kasette bzw. der davon erstellten Abschriften ersichtlich gewesen, dass es sich dabei lediglich um (nicht sämtliche Telefonate enthaltende) Auszüge handelt. So wird BAK act. Y.1.5 ausdrücklich mit der Überschrift "Auszüge aus Telefonaten

- 25 - AB Comp. _____" bezeichnet. Unter diesen Umständen hätte die Edition der (vollständigen) Originaltonbänder von der Beschwerdeführerin bereits zuvor, spätestens innert der Rekursfrist beantragt werden können und müssen, was nicht geschehen ist. Wenn die Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme vom 27. November 2003 (OG act. 28 S. 3, Ziff. 1.3) geltend machte, es habe nicht überprüft werden können, ob die zu Papier gebrachten massgeblichen Stellen effektiv mit den Tonbandaufnahmen übereinstimmen, trifft dies nicht zu; ob Übereinstimmung zwischen der Kassette (Y.1.6) und den Abschriften (act. Y.1.5) besteht, liess sich ohne weiteres überprüfen, da beide Aktenstücke Bestandteil des vorliegenden Dossier bildeten. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die vom Obergericht zur Begründung herangezogenen Telefonate (Beschluss S. 27 ff.) - deren Inhalt bzw. Würdigung in der Beschwerde nicht in Zweifel gezogen wird - betreffend das Vorliegen einer strafbaren Handlung an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen. e) Zusammenfassend erweist sich die Rüge - jedenfalls im Ergebnis - als unbegründet.

E. 7

In einem weiteren Punkt rügt die Beschwerdeführerin unter Berufung auf Art. 29 Abs. 2 BV die Verletzung des Beweisantragsrechts (Beschwerde Ziff. II/C. 4, N 61-65, S. 25 ff.). a) Die Beschwerdeführerin habe - so die Begründung - sowohl vor erster wie vor zweiter Instanz beantragt, es seien die an der angeblichen Veruntreuung beteiligten Akteure, nämlich Dr. Q. und der Beschwerdegegner 2, einzuvernehmen. Die Vorinstanz habe diesem Antrag nicht stattgegeben, ohne dafür einen Grund zu nennen. Ihre Argumentation gehe einzig dahin, dass sich die Beschwerdeführerin nicht auf den Anspruch Q.s auf rechtliches Gehör berufen könne und dass der Grundsatz "in dubio pro reo" im Einziehungsverfahren nicht gelte. Abgesehen davon, dass diese Argumentation falsch sei, erhelle sie auch nicht, warum die Vorinstanz zur Feststellung des relevanten Sachverhaltes auf eine (allenfalls rechts-hilfweise) Befragung der angeblichen Hauptakteure verzichtet habe und stattdessen allein auf die Aussagen verschiedener Nebenfiguren abstelle. Der Be-

- 26 - schwerdegegner 2 sei zwar befragt worden, jedoch ohne Avisierung der Beschwerdeführerin, die somit nie in der Lage gewesen sei, das ihr nach § 10 StPO zustehende Teilnahmerecht auszuüben. Indem die Vorinstanz auf eine Einvernahme Dr. Q.s und des Beschwerdegegners 2 grundlos verzichtete, habe sie das Beweisantragsrecht der Beschwerdeführerin verletzt. Im weiteren sehe § 106a Abs. 2 StPO ausdrücklich vor, dass im Verfahren der selbständigen Einziehung - sofern dessen Voraussetzungen denn gegeben seien - die tatsächlichen Feststellungen in Strafurteilen des Auslandes sowie Akten über Beweise, die im dortigen Verfahren erhoben wurden, als Beweismittel herangezogen werden können. Die Beschwerdeführerin habe mit ihrem Rekurs zum Einziehungsantrag dementsprechend ausdrücklich verlangt, das Verfahren sei bis zum Vorliegen dieser

Beweismittel bzw. des rechtskräftigen Entscheides der zuständigen italienischen Strafbehörden zu sistieren. Die Vorinstanz begründe wiederum nicht, warum der Ausgang des italienischen Strafverfahrens und die dazumal vorliegenden Beweise für die hiesige Beurteilung der einziehungsbegründenden Straftat irrelevant sein sollte. b) Soweit mit diesen Vorbringen eine formelle Gehörsverweigerung geltend gemacht werden sollte, wäre die Rüge unbegründet. Die Vorinstanz hat ihr hier beanstandetes Vorgehen teils ausdrücklich, teils stillschweigend begründet. Insbesondere hat sie zum Antrag auf Befragung Q.s auf die Begründung der Einzelrichterin Bezug genommen, wonach - in antizipierender Beweiswürdigung - angesichts der klaren Beweislage unerheblich sei, dass dieser in der Schweiz nicht habe zur Sache befragt werden können; selbst wenn er einvernommen worden wäre, würde sich am Ergebnis "wohl kaum etwas" ändern (Beschluss S. 20). Weiter hat das Obergericht in diesem Zusammenhang erwogen, es sei wichtig, dass über die näheren Umstände des Verkaufs der Wertpapiere eigene schriftliche und mündliche (Telefongespräche) Äusserungen Q.s vorlägen; damit hat es zum Ausdruck gebracht, dass bzw. weshalb es eine Befragung Q.s für entbehrlich halte. c) Aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs folgt die Pflicht zur Berücksichtigung rechtzeitig und formrichtig gestellter Beweisanträge, soweit die Straf-

- 27 - verfolgungsbehörden den Sachverhalt nicht ohnehin schon von Amtes wegen abzuklären haben. Das bedeutet indessen nicht, dass sämtliche angebotenen Beweise abgenommen werden müssen. Auf die Abnahme von (weiteren) Beweisen darf dann verzichtet werden, wenn es um offenkundige oder gerichtsnotorische Tatsachen, rechtlich nicht erhebliche Tatsachen oder um solche Tatsachen geht, die als wahr unterstellt werden; ferner wenn das angerufene Beweismittel offensichtlich untauglich ist (vgl. DONATSCH, in DONATSCH/SCHMID, a.a.O., N 8 ff. zu § 149; HAUSER/SCHWERI, Schweizerisches Strafprozessrecht, 5. Auflage, Basel u.a. 2002, § 55 N 7 ff., je mit Hinweisen). Nach der Praxis des Kassationsgerichtes kann eine Beweisabnahme unterbleiben, wenn mit Sicherheit gesagt werden kann, dass sie auch dann an der richterlichen Überzeugung nichts mehr ändern könnte, wenn ihr Ergebnis die vom Beschwerdeführer aufgestellte Behauptung stützen würde (ZR 87 Nr. 125 Erw. 4a; RB 1985 Nr. 54; VON RECHENBERG, Die Nichtigkeitsbeschwerde in Zivil- und Strafsachen nach zürcherischem Recht, 2. Auflage, Zürich 1986, S. 42). Dabei prüft das Kassationsgericht im Rahmen von § 430 Abs. 1 Ziff. 4 StPO nur, ob die sachrichterliche Annahme der Gewissheit willkürlich ist oder nicht (RB 1990 Nr. 77 und seitherige Entscheide). d) Es wurde bereits im Rahmen der vorstehend unter Ziff. 5c/aa behandelten Rüge darauf hingewiesen, dass es die Beschwerdeführerin unterlässt, konkret und substantiiert darzulegen, inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung willkürlich sein soll bzw. inwiefern es willkürlich sein soll, dass insbesondere Q. nicht einvernommen wurde. Die blosser Behauptung, es gehe nicht an, ohne eine Befragung dieser Person als Hauptakteur über das Vorliegen einer strafbaren Handlung zu entscheiden, vermag eine konkrete Auseinandersetzung mit der immerhin 14-seitigen (Beschluss Ziff. VI, S. 19 bis 33) vorinstanzlichen Beweiswürdigung nicht zu ersetzen. Soweit ferner geltend gemacht wird, der angefochtene Entscheid beruhe hinsichtlich der Einvernahme des Beschwerdegegners 2 auf einer Verletzung von § 10 StPO, wird in der Beschwerde mit keinem Wort gesagt, um welche Einvernahme es sich handelt und wo bzw. inwiefern die Vorinstanz in entscheidender-

- 28 - cher Weise auf diese Einvernahme abgestellt hat. Die Rüge erweist sich insofern als unbegründet. e) Was schliesslich eine (im Rekursverfahren eventualiter beantragte) Sistie-

zung des vorliegenden Verfahrens im Hinblick auf den Abschluss des italienischen Strafverfahrens betrifft, so hat das Obergericht diesen Antrag (sinngemäss) mit dem Hinweis darauf abgewiesen, dass es vorliegend nicht um eine selbständige Einziehung von Vermögenswerten an den Staat, sondern um die nach Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1, letzter Satzteil, StGB vorgesehene vorzeitige Herausgabe an einen Geschädigten geht, welche bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zu bewilligen sei (Beschluss S. 17). Es bestehe daher kein Anlass, das Verfahren um vorzeitige Herausgabe bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides der zuständigen italienischen Behörden zu sistieren (Beschluss S. 17/18). Soweit es sich dabei um eine Auslegung von Art. 59 StGB handelt, ist auf die Rüge nicht einzutreten (§ 430b StPO). Dass bei dieser Konstellation die Gefahr widersprüchlicher Entscheide im Herausgabe- und im (hier ausländischen) Strafverfahren nicht von vornherein auszuschliessen ist, hat die Vorinstanz durchaus erkannt (Beschluss S. 22 oben). In der Ablehnung der Sistierung kann damit jedenfalls kein im vorliegenden Verfahren rügbarer Mangel erkannt werden. f) Im gleichen Zusammenhang macht die Beschwerdeführerin unter Berufung auf § 430 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 StPO den Nichtigkeitsgrund der willkürlichen bzw. aktenwidrigen Sachverhaltsfeststellung (Art. 32 Abs. 2 BV, Art. 6 Ziff. 2 EMRK) geltend (Beschwerde N 66-70, S. 27/28). Sie beruft sich auf Erwägungen eines Bundesgerichtsurteils vom 28. November 2000 (1P.423/2000), woraus sich ergebe, dass im Falle der Bestreitung der Straftat durch den - in jenem Verfahren immerhin angehört - Angeschuldigten eine vorzeitige Herausgabe nicht in Frage komme. Umso weniger komme die vorzeitige Herausgabe bzw. Vorwegnahme des Strafurteils im vorliegenden Fall in Frage, wo die Straftat (durch die Einziehungsbetroffene) ebenfalls bestritten werde und der angebliche Straftäter gar nie angehört wurde. Das Ausgeführte gelte analog für die Nichtberücksichtigung des Ausgangs des italienischen Strafverfahrens. Die Beschwerdeführerin habe offensichtlich ein schützenswertes Interesse daran, dass zunächst das Ergebnis dieses

- 29 - Verfahrens - mit erstmaliger Anhörung des Angeschuldigten - abgewartet werde, bevor in der Schweiz ein Einziehungsinteresse behauptet bzw. zum Notinstrument der selbständigen Einziehung (gemeint: Herausgabe) gegriffen werde. Die Beschwerdeführerin misst den Erwägungen des Bundesgerichts im erwähnten Entscheid eine zu abstrakte Bedeutung bei. Das Bundesgericht bringt lediglich zum Ausdruck, in dem von ihm (bzw. von kantonalen Instanzen) damals zu beurteilenden Fall seien die Verhältnisse zu wenig klar gewesen, um vom Vorliegen einer strafbaren Handlung und damit von den Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 59 Abs. 1 Ziff. 1 StPO auszugehen (vgl. E. 2c am Ende: "Le grief d'appréciation arbitraire des faits est bien fondé dans ce contexte." [Hervorhebung durch KassGer.]). Damit ist keine allgemeine, unbesehen auf andere Fälle übertragbare Beweiswürdigungsregel verbunden; eine solche widerspräche schon dem Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung. Insbesondere sagt das Bundesgericht daher auch nicht, es sei generell unzulässig, vom Nachweis einer strafbaren Handlung auszugehen, wenn der angebliche Täter eine solche bestreite oder wenn er (wie vorliegend) nicht einvernommen wurde (vgl. dazu schon vorstehend Erw. 5c/aa). Mit anderen Worten bleibt es dabei, dass - mangels entsprechender (substanziierter) Rüge - die vorinstanzliche Beweiswürdigung Bestand hat.

E. 8

Die Beschwerdeführerin rügt weiter (Beschwerde Ziff. II/C.5, N 71-74, S. 29/30) unter Berufung auf Art. 30 Abs. 3 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK eine Verletzung der Prinzipien

der Mündlichkeit, der Unmittelbarkeit und der Öffentlichkeit. a) Die Beschwerdeführerin beanstandet, dass weder in erster noch in zweiter Instanz eine mündliche bzw. öffentliche Hauptverhandlung stattgefunden habe; dies, obwohl sie mit der Bestreitung einer strafbaren Handlung die Substanz des streitigen Anspruchs in Frage gestellt habe. Die Beschwerdeführerin habe weder explizit noch implizit auf die Durchführung einer solchen Verhandlung verzichtet, sondern gegenteils sowohl in erster wie in zweiter Instanz gerügt, dass die Herausgabe ausserhalb des (dem Öffentlichkeitsprinzip unterliegenden) Strafverfahrens gegen Dr. Q. erfolge. Überdies habe sie die gerichtliche Einvernahme des Angeschuldigten sowie diverser Zeugen verlangt, und der a.a. Konkursver-

- 30 - walter habe am 14. Januar 2004 beim Obergericht telefonisch die Durchführung einer Referentenaudienz angeregt; dabei sei ihm beschieden worden, der Beschluss sei bereits in Zirkulation, woraus zu schliessen sei, dass - trotz der "vielen ungeklärten Rechtsfragen bei der vorzeitigen Herausgabe von Vermögenswerten" (Beschluss S. 39 oben) - eine mündliche Urteilsberatung im Gericht gar nie stattgefunden habe. Die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung wäre - so die Beschwerdeführerin weiter - vorliegend umso gebotener gewesen, als die gesamte dem Herausgabeentscheid zugrundeliegende - höchst lückenhafte - Untersuchung in einem Zeitraum stattgefunden habe, in welchem die Beschwerdeführerin noch in keiner Weise mit einer Einziehung (bzw. Herausgabe) habe rechnen müssen und auch keine Möglichkeit gehabt habe, auf den Lauf der Untersuchung Einfluss zu nehmen oder sachdienliche Fragen an Zeugen zu stellen. Indem trotz dieser Umstände von den Vorinstanzen ein reiner Aktenprozess durchgeführt wurde, seien die Prinzipien der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit massiv verletzt worden, was den Nichtigkeitsgrund der Verletzung gesetzlicher Prozessformen im Sinne von § 430 Abs. 1 Ziff. 4 StPO erfülle. b) Im Verfahren betreffend Einziehung im Sinne der Art. 58/59 StGB besteht Anspruch auf ein öffentliches Verfahren im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK (SCHMID, Kommentar Einziehung a.a.O., Art. 58 N 87 und Art. 59 N 148). Konkret beanstandet die Beschwerdeführerin dabei die Tatsache, dass keine (parteiöffentliche) mündliche Hauptverhandlung stattgefunden hat. Gemäss § 106b Abs. 2 StPO gibt der Richter im Verfahren der Einziehung den Betroffenen nach Möglichkeit Gelegenheit, zum Antrag schriftlich Stellung zu nehmen. Er "kann" sodann eine mündliche Anhörung anordnen. Bei konventionskonformer Auslegung ist diese Bestimmung (welche, wie erwähnt, analog für das vorliegende Verfahren der vorzeitigen Herausgabe anzuwenden ist) so zu verstehen, dass eine mündliche Anhörung ohne weiteres anzuordnen ist, wenn ein Verfahrensbeteiligter dies beantragt (SCHMID, Strafprozessrecht, a.a.O., N 758a; vgl. in diesem Sinne auch Art. 410 Abs. 1 und 2 VE zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung). Die Beschwerdeführerin führt in diesem Zusammenhang

- 31 - aus (N 72), sie habe nie auf Durchführung einer Verhandlung verzichtet, sondern sinngemäss eine solche verlangt. Nach dem Gesagten bedurfte es für das Absehen von einer mündlichen (öffentlichen) Verhandlung keinen entsprechenden Verzicht; es genüge, dass eine solche nicht verlangt wurde. Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin lässt sich ihren Vorbringen kein solcher Antrag entnehmen; vielmehr handelte es sich der Sache nach um Beweisanträge, welche jedoch nicht als Anträge um Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung zu verstehen sind (vgl. BGE 122 V 47 E. 3a m.H.). Nachdem für die Beschwerdeführerin zudem noch während des Rekursverfahrens ersichtlich war, dass die Vorinstanz das Verfahren auf schriftlichem Weg durchzuführen gewillt war (vgl. dazu OG act. 31), hätte es an ihr gelegen, einen Antrag auf mündliche

Anhörung bzw. Verhandlung zu stellen. Da sie dies nicht tat, kann sie sich nicht auf eine Verletzung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK berufen. Inwiefern im vorliegenden Verfahren der Grundsatz der Unmittelbarkeit (Beweisabnahme vor dem Gericht) Geltung haben soll, wird in der Beschwerde nicht näher ausgeführt und ist nicht ersichtlich. Die Rüge ist damit unbegründet. d) Soweit in diesem Zusammenhang weiter gerügt wird, es habe zu Unrecht keine mündliche Urteilsberatung stattgefunden, ist die Rüge ebenfalls unbegründet. Konvention und Verfassung äussern sich nicht zur Frage, in welcher Form die Urteilsberatung stattzufinden hat; diesbezüglich sind die kantonal-rechtlichen Bestimmungen (§§ 137 ff. GVG) massgebend. Da der Entscheid über die vorzeitige Herausgabe - nach insoweit nicht in Frage gestellter Auffassung der Vorinstanzen - nicht in Form eines Urteils, sondern als Verfügung (Einzelrichter) bzw. als Beschluss (Obergericht) ergeht (vgl. ZR 84 Nr. 128; SCHMID, Strafprozessrecht, a.a. O., N 758a FN 249), besteht bei Einstimmigkeit ungeachtet der Frage, ob sich bisher ungeklärte Rechtsfragen stellen, die Möglichkeit, den Entscheid auf dem Zirkulationsweg zu fassen (§ 139 GVG).

E. 9

Unter dem Titel "aktenwidrige tatsächliche Annahme" (Beschwerde Ziff. II/D, N 75-76) beanstandet die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz stelle fest, die X & Y habe u.a. auch im Auftrag von Adelheid P. (nach Aussen) in eigenem Namen, Wertschriften gekauft und diese - ebenfalls in eigenem Namen, aber auf

- 32 - Rechnung der Klientin - bei der AB Comp. in _____ oder anderen Instituten gehalten. Wenn aber die X & Y die fraglichen Wertschriften in eigenem Namen, jedoch für Rechnung der Kundin gehalten habe, falle die Begehung einer Veruntreuung in der Tatbestandsvariante der Aneignung einer fremden Sache (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) offensichtlich ausser Betracht; denkbar sei damit höchstens die Variante von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB. In diesem Zusammenhang geht es nicht um eine aktenwidrige tatsächliche Annahme im Sinne von § 430 Abs. 1 Ziff. 5 StPO, sondern - wie die Beschwerdeführerin selbst vorbringt - um die Frage der richtigen Subsumierung des Sachverhaltes unter die gesetzliche Bestimmung, also um die rechtliche Würdigung (so auch KG act. 15 S. 18/19). Insoweit - wie auch bezüglich der Frage, ob die Voraussetzungen von Art. 59 StGB erfüllt seien (Beschwerde N 76) - ist auf die Beschwerde im Hinblick auf § 430b StPO nicht einzutreten.

E. 10

Abschliessend rügt die Beschwerdeführerin hinsichtlich der Regelung bzw. Bestätigung der erstinstanzlichen Nebenfolgen durch die Vorinstanz eine Verletzung von § 396a StPO bzw. des Legalitätsprinzips (Beschwerde Ziff. II/E, S. 32 ff., N 77-82). a) Die Einzelrichterin hatte die Beschwerdeführerin (in analoger Anwendung von § 188 StPO) für ihr Verfahren kosten- und entschädigungspflichtig erklärt (KG act. 4/1 S. 18/19). Das Obergericht hat sich diesem Entscheid im Resultat, jedoch mit abweichender Begründung, angeschlossen (Beschluss S. 35 ff.). Zunächst pflichtete es der Beschwerdeführerin insoweit bei, als eine Kostenaufgabe nicht mit dem von ihr erhobenen Rekurs gegen die Herausgabeverfügung der BAK III vom 11. Oktober 2001 begründet werden könne. In jenem Verfahren habe die Beschwerdeführerin am Ende obsiegt, indem das Bundesgericht die von ihr erhobene staatsrechtliche Beschwerde gutgeheissen und festgehalten habe, dass in der vorliegenden Konstellation der Entscheid von einer richterlichen Instanz zu treffen sei. Hinzu komme,

dass nicht die Verfügung vom 11. Januar 2001, sondern der Antrag der BAK III vom 13. November 2002 Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilde (Beschluss S. 37).

- 33 - Weiter hat das Obergericht erwogen, das prozessuale Vorgehen bei einer vorzeitigen Herausgabe von Vermögenswerten an einen Geschädigten im Sinne von Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sei in der hiesigen Strafprozessordnung nicht geregelt; entsprechend fänden sich hier auch keine expliziten Regeln über die Kosten- und Entschädigungsfolgen in einem solchen Verfahren. Nach ZR 96 Nr. 23 bedürften Gerichtsgebühren bezüglich Subjekt und Objekt einer Regelung auf Gesetzesebene, doch dürfe der im Abgaberecht geforderte Legalitätsgrundsatz nicht in einer Weise überspannt werden, dass er mit der Rechtswirklichkeit bzw. dem Erfordernis der Praktikabilität in einen unlösbaren Widerspruch gerate (u.H.a. BGE 121 I 232). Das Obergericht lehnt eine (analoge) Anwendung von § 188 StPO für die vorliegende Konstellation ausdrücklich ab, hält die Kostenaufgabe und Verpflichtung zur Zahlung einer Prozessentschädigung jedoch gestützt auf § 396a StPO für zulässig (Beschluss S. 39/40). Danach beziehe sich diese Bestimmung vorerst auf das (strafprozessuale) Rechtsmittelverfahren. Beim vorliegenden Verfahren handle es sich zwar formell nicht um ein solches, sondern um ein Verfahren mit "rechtsmittelähnlichen Elementen": Die Einzelrichterin habe nur deshalb zu entscheiden gehabt, weil die Beschwerdeführerin ihre Zustimmung zur vorzeitigen Herausgabe der beschlagnahmten Gelder an den Beschwerdegegner 2 verweigert und stattdessen eine gerichtliche Beurteilung verlangt hatte. Faktisch habe damit die Einzelrichterin die Aufgabe gehabt zu überprüfen, ob die BAK III die fraglichen Gelder zu Recht vorzeitig herausgeben wolle. Unter diesen Umständen sei es angezeigt, "die offensichtlich bestehende Gesetzeslücke in diesem Verfahren" so auszufüllen, dass § 396a StPO analog herangezogen und bezüglich der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen nach dem in dieser Bestimmung festgelegten zivilprozessualen Grundsatzverfahren werde. Wenn gefordert würde, es sei für jedes auch noch so seltene Verfahren eine gesetzliche Regelung der Nebenfolgen erforderlich, würde damit - so die Vorinstanz - der Legalitätsgrundsatz überspannt. b) Diesen Erwägungen hält die Beschwerdeführerin zunächst entgegen, dass es sich bei der Unterscheidung zwischen erstinstanzlichem Verfahren und Rechtsmittelverfahren um eindeutige Kategorien handle, die zueinander von vornherein nicht im Verhältnis der "Ähnlichkeit" stehen könnten. Zudem werde der Be-

- 34 - schwerdeführerin wieder zum Vorwurf gemacht, dass sie ihre Zustimmung zu einer vorzeitigen Herausgabe verweigerte, obwohl das Bundesgericht ihre diesbezügliche Verweigerung gerade geschützt habe. Wenn die Beschwerdeführerin aber ein Recht auf gerichtliche Beurteilung der Herausgabe gehabt habe, sei das entsprechende erstinstanzliche Verfahren ebensowenig "rechtsmittelähnlich" wie jedes andere erstinstanzliche Strafverfahren. Schliesslich sei der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör zum Einziehungsantrag der Bezirksanwaltschaft erst im erstinstanzlichen Verfahren gewährt worden; sie habe somit gar nie die Möglichkeit gehabt, zu diesem Antrag vor der gerichtlichen Beurteilung Stellung zu nehmen. Dem Argument drohender Überspannung des Legalitätsprinzips hält die Beschwerdeführerin sodann entgegen, die StPO erwähne das Verfahren der selbständigen Einziehung in den §§ 106a und 106b sehr wohl; wenn dabei aber keine Rechtsgrundlage für die Kostenaufgabe an den Einziehungsbetroffenen geschaffen worden sei, habe der Gesetzgeber eben in Kauf genommen, dass eine solche Kostenaufgabe nicht möglich sei. Der Grund dürfte darin liegen, dass bei der akzessorischen Einziehung ebenfalls keine Kostenaufgabe an den Einziehungsbe-

erfolge; bei der selbständigen Einziehung könne nichts anderes gelten, zumal der Einziehungsbetroffene, wie sich hier zeige, auf die Wahl zwischen akzessorischer und selbständiger Einziehung keinen Einfluss habe. Eine offensichtliche Gesetzeslücke bestehe somit nicht. Inwiefern durch die Forderung nach einer klaren Gesetzesgrundlage das Legalitätsprinzip "zweifelloso" überspannt würde, begründe die Vorinstanz im übrigen nicht und sei auch nicht ersichtlich. c) Wie bereits erwähnt, regelt die Strafprozessordnung in den § 106a und 106b das Verfahren der selbständigen Einziehung von Vermögenswerten durch den Staat; eine (explizite) Regelung des Verfahrens der - erst nachträglich im StGB eingeführten - vorzeitigen Herausgabe von Vermögenswerten an einen Geschädigten findet sich in der StPO nicht. Für die selbständige Einziehung bzw. den Verfall sieht das Gesetz in § 106b vor, dass der Untersuchungsrichter, sofern er die entsprechenden Voraussetzungen für gegeben erachtet, von Amtes wegen die Akten dem Einzelrichter zum Entscheid überweist. Bei diesem Verfahren kann

- 35 - klarerweise nicht von einem Rechtsmittelverfahren (oder auch nur einem "rechtsmittelähnlichen" Verfahren) gesprochen werden, weil der Entscheid unabhängig von einer Parteierklärung in jedem Fall dem Gericht obliegt und der Untersuchungsbehörde allein die Antragstellung zukommt. Insofern fehlt es hier (schon) an der Kausalität zwischen dem Verhalten des von einer Einziehung betroffenen Dritten und den in der Folge entstehenden Kosten des gerichtlichen Verfahrens (so auch Kurzgutachten Schmid, a.a.O., S. 10). Ob daher im selbständigen Einziehungsverfahren hinsichtlich der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen analogieweise auf § 396a StPO zurückgegriffen werden könnte, erscheint zumindest als fraglich, braucht aber hier nicht entschieden zu werden. Vorliegend geht es um die vorzeitige Herausgabe von Vermögenswerten an einen Geschädigten. Das Obergericht geht davon aus, dass es nur deshalb zum gerichtlichen Verfahren gekommen sei, weil die Beschwerdeführerin ihre Zustimmung zur Herausgabe verweigert habe; andernfalls hätte die Herausgabe bereits durch die Bezirksanwaltschaft angeordnet werden können (Beschluss S. 39). Diese Auffassung deckt sich mit den bundesrechtlichen Vorgaben, wonach die Zuweisung nicht erst durch den Strafrichter, sondern "unter Vorbehalt eines kantonalen Rechtsmittels an eine richterliche Behörde" bereits durch die Untersuchungsbehörde erfolge (vgl. Urteil des Bundesgerichts v. 27.5.2002, E. 4.2; BGE 126 IV 107 E. 1b/cc m.w.H.). Insoweit trifft zu, dass die Beschwerdeführerin durch die Verweigerung der Zustimmung zur Herausgabe das gerichtliche Verfahren veranlasst hat. Dagegen lässt sich auch nicht einwenden, die Beschwerdeführerin habe mit ihrem ursprünglichen Rekurs gegen die Herausgabeverfügung vom 11. Oktober 2001 (bzw. mit der daran anschliessenden staatsrechtlichen Beschwerde gegen den Rekursentscheid der Staatsanwaltschaft) obsiegt, denn dieses Obsiegen bezog sich ausschliesslich auf die Notwendigkeit einer gerichtlichen Beurteilung, nicht aber auf die Frage der Herausgabe als solcher, in welchem Punkt die Beschwerdeführerin nunmehr (unter Vorbehalt der noch hängigen eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde) unterliegt. Dem Obsiegen in der Frage der gerichtlichen Zuständigkeit wurde bereits durch die Regelung der dortigen Nebenfolgen Rechnung getragen.

- 36 - Wenn daher das Obergericht das Verfahren vor der Einzelrichterin, welches nach dem Gesagten von der Beschwerdeführerin veranlasst wurde und welches der materiellen Überprüfung der von der BAK III vertretenen Auffassung (insbes. Konnexität der fraglichen Vermögenswerte mit einer strafbaren Handlung) diene, als Verfahren mit "rechtsmittelähnlichen Elementen" bezeichnet, trifft diese Umschreibung zu. Damit stellt

sich die Frage, ob auch ein solches rechtsmittelähnliches Verfahren in den Anwendungsbereich von § 396a StPO fällt. Das Obergericht spricht in diesem Zusammenhang von "analoger Anwendung" (Auslegung) bzw. von Füllung einer "offensichtlich bestehenden Gesetzeslücke". Dass die allgemeinen Bestimmungen der StPO betreffend Rechtsmittel (§§ 395-401) bei den Rechtsbehelfen "teilweise ergänzend, lückenfüllend" heranzuziehen sind, entspricht der im Kommentar vertretenen Auffassung (SCHMID, in DONATSCH/SCHMID, a.a.O., § 395 N 3). Der Analogieschluss liegt vorliegend zudem insofern nahe, als - nebst der bereits festgestellten "Rechtsmittelähnlichkeit" des Verfahrens - auch hinsichtlich des Kreises der Kostenpflichtigen ein Anknüpfungspunkt gegeben ist: die Kostenaufgabe betrifft vorliegend nicht eine am Strafverfahren selbst beteiligte Person, sondern eine Drittperson, gegen welche sich die Herausgabepflicht richtet (dazu OK-SCHMID, a.a.O., Art. 59 N 20). Diese Konstellation wird von den allgemeinen Bestimmungen zu den Rechtsmitteln insofern mitumfasst, als die Rechtsmittellegitimation gemäss § 395 Abs. 2 StPO allen Personen zukommt, die durch eine in der angefochtenen Entscheidung getroffene Anordnung in ihren Rechten betroffen werden. Dazu gehört insbesondere auch der von einer Einziehungsmassnahme betroffene Dritte (SCHMID, in DONATSCH/SCHMID, a.a.O., § 395 N 17; vgl. ZR 67 Nr. 101) und damit entsprechend auch der von der Anordnung der vorzeitigen Herausgabe Betroffene, welcher in seinen Rechten in identischer Weise berührt ist wie der von der Einziehung Betroffene. d) Ist daher nach dem Gesagten den Anforderungen an eine gesetzliche Grundlage der Kostenaufgabe Genüge getan, so erweist sich die gegen die Regelung der einzelrichterlichen Nebenfolgen gerichtete Rüge als unbegründet.

E. 11

Nach dem Gesagten erweist sich die Nichtigkeitsbeschwerde in allen Teilen als unbegründet, soweit darauf einzutreten ist. Sie ist insoweit abzuweisen.

- 37 - Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Sie hat dem Beschwerdegegner 2 für Umtriebe eine angemessene Prozessentschädigung zu zahlen (§ 396a StPO). Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.